

BGer 5A 33/2016 vom 1. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_33_2016

FR: TF 5A 33/2016 du 1 février 2016

IT: TF 5A 33/2016 del 1 febbraio 2016

Regeste

Betreibungen | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 01.02.2016 5A 33/2016 (5A_33/2016) Tribunal fédéral Ite Cour de droit civil 01.02.2016 5A 33/2016 (5A_33/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 01.02.2016 5A 33/2016 (5A_33/2016)

Betreibungen | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_33/2016 Urteil vom 1. Februar 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen 1. B._____, AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Urs Erne, 2. Bank C._____, AG, vertreten durch Fürsprecher Andreas Feuz-Ramseyer, Beschwerdegegnerinnen, Betreibungsamt Meilen-Herrliberg-Erlenbach. Gegenstand Betreuung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 28. Dezember 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 28. Dezember 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich (obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen), in Erwägung, dass Beschwerden nach Art. 72 ff. BGG, die sich wie vorliegend gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richten, innert 10 Tagen nach der Eröffnung des kantonalen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post zu übergeben sind (Art. 100 Abs. 2 lit. a, 48 Abs. 1 BGG), dass der Entscheid des Obergerichts vom 28. Dezember 2015 dem Beschwerdeführer am 5. Januar 2016 eröffnet worden ist, dass der Beschwerdeführer die Beschwerde an das Bundesgericht erst am 18. Januar 2016 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist (Freitag, den 15. Januar 2016) der Post übergeben hat, dass sich somit die Beschwerde als verspätet und daher als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, dass mit dem Beschwerdeentscheid das nachträgliche Gesuch des Beschwerdeführers um Erstreckung der vom Bundesgericht angesetzten Vorschussfrist gegenstandslos wird, dass (entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers in seiner nachträglichen Eingabe) das bundesgerichtliche Verfahren nicht kostenfrei ist und der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Betreibungsamt

Meilen-Herrliberg-Erlenbach und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 1. Februar 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.